

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00411 vom 12. April 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00411

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00411 du 12 avril 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00411 del 12 aprile 2001

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Die vorzeitige Auflösung von Altersguthaben der beruflichen Vorsorge zur Vermeidung von Sozialhilfeleistungen ist für einen Sozialhilfeempfänger nur ausnahmsweise zumutbar, z.B. wenn im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittsalters hinreichende finanzielle Mittel zu erwarten sind oder wenn infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht erreicht werden dürfte (E. 2 c/d). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 3

Indem die Vorinstanz ihrer Begründung die umgekehrte Betrachtungsweise zugrunde gelegt hat, wonach im Normalfall ein Bezug von BVG-Guthaben zumutbar sei, hat sie die massgeblichen Bestimmungen des Sozialhilferechts in rechtsverletzender Weise angewendet. Der angefochtene Beschluss des Bezirksrats sowie die entsprechenden Beschlüsse der Vorinstanzen sind daher aufzuheben. Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, welche die vorzeitige Auflösung des BVG-Guthabens für einen Sozialhilfeempfänger als zumutbar erscheinen lässt, ist zwar vorwiegend eine Rechtsfrage, bei deren Beurteilung den Fürsorgebehörden jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Die Sache ist deshalb im Sinn der Erwägungen zur neuen Beurteilung an die Einzelfallkommission der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich zurückzuweisen.

E. 4

... Die Beschwerdeführerin ist offensichtlich bedürftig, und ihre Begehren waren nicht aussichtslos, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt sind (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Der Anteil der Gerichtskosten, welcher der Beschwerdeführerin auferlegt wird, ist daher auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.